

5. In den Fällen, in denen der Stücklohn den Fertigungsbedingungen und der Fertigungsart nicht entspricht, darf der Zeitzuschlag nicht angewendet werden. Unter solchen Bedingungen sind zweckmäßigere Lohnformen mit entsprechenden Prämienbedingungen auszuarbeiten und anzuwenden.
6. Wird vom Stücklohn zum Prämienstücklohn oder Prämienzeitlohn übergegangen, kann ein Teil des bisherigen Mehrleistungslohnes in Prämie umgewandelt werden. Die Prämie muß sich in der gesetzlich festgelegten Größenordnung bewegen und ist an konkrete, vom Arbeiter beeinflussbare Bewertungsfaktoren zu binden.

**T.** Das Ausarbeiten neuer technisch begründeter Arbeitsnormen, bei denen ein Zeitzuschlag angewandt werden soll, ist im Plan der Normenarbeit aufzunehmen und die neuen Arbeitsnormen sind abteilungs- bzw. bereichsweise einzuführen. Es ist in der Regel zu gewährleisten, daß diese neuen technisch begründeten Arbeitsnormen für einen Arbeitsplatz bzw. Arbeitsbereich von einem einheitlichen Zeitpunkt an Gültigkeit haben.

- Zur Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen mit Zeitzuschlag ist zunächst ein Beispiel im Betrieb, in einer Abteilung oder in einer Brigade der sozialistischen Arbeit zu schaffen. Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß das Beispiel ausgewertet und ein Plan zur Verallgemeinerung des Beispiels im ganzen Bereich bzw. Betrieb erarbeitet wird.

## II.

### Ermittlung des Zeitzuschlages

1. Die prozentuale Höhe des Zeitzuschlages ist in der Regel aus der durchschnittlichen Normenerfüllung des vorangegangenen Kalenderjahres abzuleiten. Die durchschnittliche Normenerfüllung ist durch das Normenaktiv unter Hinzuziehung der Arbeiter zu analysieren.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Normenerfüllung auf der Grundlage dieser Analyse sind monatliche Normenerfüllungen, die auf ungewöhnliche Arbeitsbedingungen zurückzuführen sind, nicht zu berücksichtigen.

Es sind außerdem die Korrekturen zu beachten, die sich auf Grund der Bereitschaft der Werktätigen ergeben, überholte, der planmäßigen Entwicklung von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn und dem Leistungsprinzip widersprechende Normenzeiten zu berichtigen.

Die Analyse der Normenerfüllung dient zugleich dem Ziel, alle Einflüsse, die zur Verletzung der geplanten Relation zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn führten, aufzudecken und durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Diese Einflüsse liegen im wesentlichen im unrythmischen Produktionsablauf, in ungenügender Arbeitsorganisation, in mangelhafter Qualitätsarbeit, nicht verrechneten Überstunden, Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen, ungenauer Lohnscheinabrechnung, Gewährung unbegründeter Zuschläge und im Nichtbeachten der Behandlungsvorschriften für Maschinen und Werkzeuge.

2. Der Zeitzuschlag wird in der Regel auf die neue operative Zeit berechnet. Die operative Zeit muß nach den analytischen Methoden der Arbeitsnormung ermittelt werden und den tatsächlich notwendigen Zeitaufwand ausdrücken.

3. Für eine Arbeit kann es nur eine technisch begründete Arbeitsnorm geben. Daher wird der Zeitzuschlag für die Arbeitsnorm und nicht für den einzelnen Arbeiter festgelegt. Der Ermittlung des Zeitzuschlages ist die durchschnittliche Normenerfüllung derjenigen Arbeiter zugrunde zu legen, die bisher nach der alten Arbeitsnorm gearbeitet haben, oder bei der Aufnahme neuer Erzeugnisse derjenigen Arbeiter, die in Zukunft nach der neuen Arbeitsnorm arbeiten sollen.

- t. Auf Grund der betrieblichen Bedingungen können sich Abweichungen vom Regelfall für die Ermittlung des Zeitzuschlages als notwendig erweisen. Das kann sein:

a) wenn die Zeit für die natürlichen Bedürfnisse und arbeitsbedingten Erholungspausen ( $t_E$ ) und die Wartungszeit ( $t^{\wedge}$ ) im Verhältnis zur operativen Zeit ( $t_o$ ) sehr groß sind. In diesem Falle kann die Stückzeit ( $t_s$ ) zur Grundlage der Ermittlung des Zeitzuschlages benutzt werden;

b) wenn die Vorbereitungs- und Abschlußzeit ( $t_l$ ) im Verhältnis zur Vorgabezeit für den Arbeitsauftrag sehr groß ist. In diesem Falle ist zur  $t_A$  gesondert ein Zeitzuschlag zu ermitteln.

Die Ausnahmefälle nach den Buchstaben a und b dürfen nur Anwendung finden, wenn die genannten Zeitkategorien zuvor überprüft und technisch begründet wurden und das geplante Entwicklungsverhältnis von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn eingehalten wird.

## III.

### Anwendung des Zeitzuschlages

Um das geplante Verhältnis Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn einzuhalten, ist bei der Anwendung des Zeitzuschlages wie folgt zu verfahren:

1. Beim Überprüfen oder Ausarbeiten neuer Arbeitsnormen muß die Summe der in einem Monat oder Quartal neu ausgearbeiteten Vorgabezeiten (einschließlich Zeitzuschlag) niedriger sein als die Summe der alten Vorgabezeiten.
2. Während der Einarbeitungszeit muß die Arbeitsnorm in kürzeren Zeitabständen überprüft und die Fertigungszeit entsprechend dem jeweiligen Stand der Einarbeitung festgelegt werden. Dabei ist der § 8 der Richtlinien vom 20. Mai 1952 zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL S. 401) anzuwenden. Die exakte Fertigungszeit und der Zeitzuschlag sind erst nach Beendigung der Einarbeitungszeit endgültig festzulegen.
3. Bei der Anwendung von Arbeitsnormen mit Zeitzuschlag ist im Meisterbereich eine monatliche Kontrolle der Entwicklung der Normenerfüllung durchzuführen. Wird dabei ein starkes Absinken oder Ansteigen der Normenerfüllung festgestellt, sind die betreffenden Arbeitsnormen sofort zu überprüfen.

Dabei ist festzustellen, ob diese Entwicklung auf eine ungenaue Ermittlung der einzelnen Zeitwerte, des Zeitzuschlages oder andere Ursachen zurückzuführen ist. Entsprechende Maßnahmen, die die planmäßige Entwicklung von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn gewährleisten, sind durchzuführen.